

Compliance-Beauftragten in Bezug auf andere Mitarbeiter möglich ist, verwahrt sich aber nachdrücklich gegen jeglichen Missbrauch dieses Kontaktes zu sachfremden Zwecken.

3.18 Unmittelbare Bindung

- 3.18.1 Die vor beschriebenen Verhaltensanforderungen sind von jedem Mitarbeiter einzuhalten.
- 3.18.2 Von jedem Mitarbeiter wird erwartet, dass er bei einem Verdacht von Verstößen gegen diesen Compliance – und Ethikkodex nach Ziffer 3.17 vorgeht.
- 3.18.3 Jeder Mitarbeiter soll bei sonstigen Umständen innerhalb seines Arbeitsumfelds, die auf eine Verletzung von Verhaltensanforderungen durch andere Mitarbeiter schließen lassen können, seinen Vorgesetzten, den Betriebsrat oder die Personalleitung informieren.

3.19 Meinungsverschiedenheiten

- 3.19.1 Bei Meinungsverschiedenheiten über diese grundsätzlichen Verhaltensanforderungen sind gerade die hier beschriebenen Grundsätze der Offenheit und Ehrlichkeit zu berücksichtigen.
- 3.19.2 Die Streitschlichtung erfolgt unternehmensintern, eine Information Außenstehender (mit Ausnahme der staatlichen Meldestellen, des externen Compliance-Beauftragten und einer ausnahmsweise berechtigten Offenlegung i.S.d § 32 HinSchG) hat zu unterbleiben. Ansprechpartner bei Meinungsverschiedenheiten können die Geschäftsführer der KraussMaffei Gesellschaften, die jeweiligen Führungskräfte oder der Betriebsrat bzw. Sprecherausschuss sein.